



Bescheid

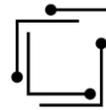
I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p) werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, in Verbindung mit (iVm) § 13 Abs. 7 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten und gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 TKG 2021 die gleichlautenden Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2023, KOA 4.200/23-004, wie folgt abgeändert und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

Bedeckung „MUX A“

01S100	Übertragungskapazität „Salzburg Kanal 32“, gebildet aus
a.	„NEUKIRCHEN GRV (Hohenbramberg) Kanal 32“ (Beilage 01S100a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
b.	„ZELL AM SEE 1 (Lechnereck) Kanal 32“ (Beilage 01S100b1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
c.	„RAMINGSTEIN 1 (Ambrosenberg) Kanal 32“ (Beilage 01S100c1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
d.	„S MICHAEL LUNG (Bärenkogel) Kanal 32“ (Beilage 01S100d1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
e.	„S GEORGEN ATT Kanal 32“ (Beilage 01S100e1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
f.	„TAXENBACH (Gschwandtnerberg) Kanal 32“ (Beilage 01S100f1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
g.	„ABTENAU (Buchberg) Kanal 32“ (Beilage 01S100g1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
h.	„BAD GASTEIN 1 (Stubnerkogel) Kanal 32“ (Beilage 01S100h1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
i.	„GROSSARL 1 (Holzlehen) Kanal 32“ (Beilage 01S100i1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)



	j.	„HALLEIN (Zinkenkogel) Kanal 32“ (Beilage 01S100j2. zum Bescheid KOA 4.200/23-003)
	k.	„NUSSDORF HAUNS Kanal 32“ (Beilage 01S100k1 zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	l.	„OBERTRAUN (Krippenstein) Kanal 32“ (Beilage 01S100l1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	m.	„S MARTIN TENNENGEB Kanal 32“ (Beilage 01S100m1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	n.	„UNTERTAUERN Kanal 32“ (Beilage 01S100n1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	o.	„SALZBURG (Gaisberg) Kanal 32“ (Beilage 01S100o1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	p.	„BAD ISCHL (Katrin) Kanal 32“ (Beilage 01S100p1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	q.	„UNTERACH ATTS (Ackerschneid) Kanal 32“ (Beilage 01S100q. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	r.	„LEND (Luxkogel) Kanal 32“ (Beilage 01S100r1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	s.	„MAUTERNDORF (Großbeck) Kanal 32“ (Beilage 01S100s1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	t.	„S JOHANN PONG (Hahnbaum) Kanal 32“ (Beilage 01S100t2. zum Bescheid KOA 4.200/20-004)
	u.	„EBENSEE Kanal 32“ (Beilage 01S100u1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)

01O100	Übertragungskapazität „Oberösterreich Nord Kanal 43“, gebildet aus	
	a.	„SCHAERDING (Scharfenberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	b.	„OBERKAPPEL 1 Kanal 43“ (Beilage 01O100b2. zum Bescheid KOA 4.200/18-003)
	c.	„FREISTADT (Obergrünbach) Kanal 43“ (Beilage 01O100c1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	d.	„UNTERWEISSENBACH Kanal 43“ (Beilage 01O100d1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	e.	„WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100e3. zum Bescheid KOA 4.200/23-003)
	f.	„LINZ 2 (Freinberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100f1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	g.	„LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100g.1 zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	h.	„OPPONITZ Kanal 43“ (Beilage 01O100h1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	i.	„GROSSRAMING (Auberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100i1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	j.	„STEYR (Tröschberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100j2. zum Bescheid KOA 4.200/18-023)

	k.	„RIED INNKREIS Kanal 43“ (Beilage 01O100k. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
--	----	---

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und die Bewilligung der Funkanlagen 01O100e3 und 01S100j2 gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und § 13 Abs. 15 TKG 2021 sowie § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. 01O100e3 gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3.2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. 01O100e3 verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 09.01.2023 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der Sendeanlagen „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ und „HALLEIN (Zinkenkogel) Kanal 32“ ein.

Am 13.01.2023 hat die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 24.01.2023 erstellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2023, KOA 4.200/23-004, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2016, KOA 4.200/16-007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2020, KOA 4.200/20-024, wurden der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk über diese Multiplex-Plattform zugeordnet und die entsprechenden Funkanlagenbewilligungen erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Antragstellerin plant, die technischen Parameter der Funkanlagen „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ und „HALLEIN (Zinkenkogel) Kanal 32“ zu ändern.

Am Sendestandort „HALLEIN (Zinkenkogel) Kanal 32“ kommt es aufgrund eines notwendigen Neubaus des Sendemastes zu einer Änderung der Antennenschwerpunkthöhe der UHF-Sendeantenne von 28,0 m auf 22,5 m. Alle übrigen technischen Parameter bleiben unverändert.

Am Sendestandort „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ wird eine vertikale Zubringerantenne errichtet, um den Ballempfang beim Tochtersender „Gaming“ zu stabilisieren. Bei der Sendeanlage Gaming kommt es insbesondere bei Inversionswetterlagen aufgrund schwankender Pegelverhältnisse in der Impulsantwort durch die SFN-Sender im Gleichwellennetz vom Kanal 43 (Linz 1, Linz 2, Waidhofen, u.a.) zeitweise zu massiven Qualitätseinbußen bei der Signalweiterleitung. Dies führt in diesen Fällen durch die unzureichende Signalqualität teilweise sogar zu Ausfällen am Sendegerät. Gaming ist wiederum Muttersender für drei weitere Tochterstationen Lunz, Kogelsbach und Göstling, wodurch sich die Auswirkung entsprechend kaskadiert. Durch die eigene Sendeanenne am Standort „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ in Richtung Gaming in vertikaler Polarisierung wird eine Unterdrückung der Einflüsse der horizontalen „Störer“ in der Impulsantwort zur erheblichen Verbesserung der Empfangssignalstabilität erwartet.

2.3. Frequenztechnisches Gutachten

Die frequenztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Übertragungskapazitäten – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar sind.

Die Übertragungskapazität und Funkanlage „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ ist mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich der genannten Übertragungskapazität wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat. Somit kann für den Standort „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Für Übertragungskapazität und Funkanlage „HALLEIN (Zinkenkogel) Kanal 32“ kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 24.01.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 13 TKG 2021 und Funkanlagenbewilligungen nach § 28 und § 34 TKG 2021) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß §§ 12 und 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 TKG 2021 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Antragstellerin waren die Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Im Rahmen der technischen Prüfung des Antrages wurde für die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen eingeleitet. Das Verfahren konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist,

somit wurde für diese Funkanlage ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 13 Abs. 15 und § 34 Abs. 5 TKG 2021 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.08.2026, erteilt.

Die Behörde hat die Zuordnung und Bewilligung daher entsprechend in Spruchpunkt 2. befristet.

4.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen in Spruchpunkt 3. sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 3.1. genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Antragstellerin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

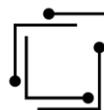
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/23-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Februar 2023

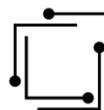
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)



Beilage 01O100e3 zum Bescheid KOA 4.200/23-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-OSN					
4	Name der Funkstelle	Waidhofen YB 1					
5	Standortbezeichnung	Sonntagberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E45 13	47N59 37	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	650					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	43					
10	Mittelfrequenz in MHz	650.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	010100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78.0 / 35					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0 / 0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3.0					
21	Polarisation	M					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (kritisch...S/unkritisch...N)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	41.5 / 33.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	37.5	38.5	39.5	39.5	38.5	37.5
	V	13.0	13.0	13.0	15.0	20.0	23.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	37.5	37.5	35.5	31.5	31.5	34.5
	V	26.0	29.0	31.0	32.0	33.0	33.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	34.5	34.5	33.5	33.5	33.5	33.5
	V	33.0	32.0	31.0	29.0	26.0	23.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	33.5	33.5	34.5	34.5	34.5	33.5
	V	20.0	15.0	13.0	13.0	13.0	13.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	33.5	33.5	33.5	33.5	34.5	34.5
	V	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	34.5	32.5	32.5	35.5	37.5	37.5
V	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					



Beilage 01S100j2 zum Bescheid KOA 4.200/23-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-OSN					
4	Name der Funkstelle	HALLEIN					
5	Standortbezeichnung	Zinkenkogel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E05 18	47N38 57	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1310					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	32					
10	Mittenfrequenz in MHz	562.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	01S100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22.5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	4.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
23	Spektrummaske (kritisch...S/unkritisch...N)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	31.5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	22.5	22.5	22.5	20.5	20.5	22.5
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	24.5	23.5	23.5	25.5	26.5	26.5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	25.5	24.5	23.5	21.5	18.5	14.5
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	11.5	11.5	11.5	14.5	17.5	20.5	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					